

Q&A COVID-19 – Nationale Vorgaben Sportbetrieb (gültig ab 19. April 2021)

- **Letzte Aktualisierung: 16.04.2021 (alle Änderungen zur Version vom 24.03.2021 in roter Schrift)**
- Diese Q&A-Liste ist stets in «Bewegung». Wenn weitere Fragen auftauchen oder Antworten auf noch unbeantwortete Fragen gegeben werden können, meldet euch bei uns: missionen@swissolympic.ch

Die nachstehenden Ausführungen stellen keine verbindliche Auskunft durch Swiss Olympic dar, sondern sind genereller Natur und als Hilfestellung zu verstehen. Eine konkrete Abklärung des Einzelfalls ist unerlässlich. Dementsprechend ist eine Haftung von Swiss Olympic für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den voranstehenden Fragen ausgeschlossen.

Inhalt

Hilfreiche Hinweise und Links.....	2
Vorgaben Breitensport	2
Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger	5
Vorgaben Leistungssport/Spitzensport	6
Vorgaben für Infrastruktur-Betreibende	9
Schutzkonzepte	9
Ausbildungskurse und Lager.....	9

Hilfreiche Hinweise und Links

- Bundesamt für Gesundheit (BAG): www.bag.admin.ch
- BAG: [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie \(818.101.26\)](#)
- BAG: [Erläuterungen zur Verordnung](#)
- BAG: [FAQ zu Änderungen \(gültig ab 1.03.2021\)](#)
- BASPO: [FAQ](#)
- Swiss Olympic: [Übersichten nationale und kantonale Vorgaben](#)

→ **Grundsätzlich ist festzuhalten, dass gewisse Massnahmen im Ermessen der Kantone angepasst werden können.**

→ Die seit dem 1. März 2021 gültigen Massnahmen haben das Ziel, ein Ansteigen der Ansteckungsfälle zu verhindern und gleichzeitig sportliche Aktivitäten zu ermöglichen. Insofern sind Trainings und Veranstaltungen immer darauf hin zu überprüfen, ob sie ein erhöhtes Übertragungsrisiko mit sich bringen, auch wenn sie gemäss der gültigen Verordnung erlaubt wären.

Vorgaben Breitensport		
Können im Breitensport Trainings stattfinden? Wenn ja, in welchen Sportarten und unter welchen Schutzmassnahmen?	Ja. Im Breitensport dürfen draussen Sportaktivitäten als Einzelpersonen oder in Gruppen von maximal 15 Personen (Betreuer/Coach inklusive) mit oder ohne Körperkontakt stattfinden. Dabei muss der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten oder eine Maske getragen werden. Auch Trainings in Innenräumen können wieder stattfinden. Dabei muss sowohl die Maske getragen als auch der Mindestabstand eingehalten werden. Für die Ausübung von Tätigkeiten, die das Tragen einer Maske nicht erlauben, muss sichergestellt sein, dass für jede Person eine genügend grosse Fläche (25 Quadratmeter bei körperlich anstrengender Aktivität, 15 Quadratmeter ohne körperliche Anstrengung) zur alleinigen Nutzung zur Verfügung steht. Es sind höchstens 15 Personen in einem Raum zulässig. Sportarten mit Körperkontakt sind in Innenräumen weiterhin nicht erlaubt. Ein Schutzkonzept ist nötig, sofern mehr als 5 Personen teilnehmen (Trainer*in zählt mit).	BAG-Verordnung Erläuterungen zur Verordnung

Ist ein Training im Fussball (Outdoor) erlaubt?	Ja. In Gruppen von maximal 15 Personen darf draussen Fussball gespielt werden, allerdings muss dabei eine Maske getragen werden. Auch Techniktraining ohne Körperkontakt ist möglich, bei Wahrung von einem Abstand von 1,5 Metern kann auf eine Maske verzichtet werden. In Innenräumen ist das Training weiterhin verboten.	Erläuterungen zur Verordnung
Was sind Sportaktivitäten mit Körperkontakt?	Sportaktivitäten, bei denen in Training oder Wettkampf, absichtlich oder unabsichtlich, Körperkontakt entsteht (z.B. Boxen, Tanzen, Fussball, Basketball) oder bei denen in Training oder Wettkampf, der Abstand von 1,5 m grundsätzlich nicht eingehalten werden kann (z.B. Bob, Rudern). Trainingsformen ohne Körperkontakt (z.B. Technik-/Einzeltraining) sind in allen Sportarten zulässig.	BAG-Verordnung Erläuterungen zur Verordnung
Wir sind im Ruderclub und rudern in unserer Freizeit im Vierer (jeweils gleiches Team). Welche Vorschriften gelten?	Rudern im Vierer ist eine Sportaktivität, bei welcher der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird. Somit gilt im Breitensport Maskenpflicht, im Training und auch in den neu erlaubten Wettkämpfen . Selbstverständlich muss im Einer keine Maske getragen werden und auch Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger sind von der Maskenpflicht befreit.	BAG-Verordnung Erläuterungen zur Verordnung
Dürfen draussen mehrere Gruppen mit je maximal 15 Personen trainieren?	Mehrere Gruppen sind möglich, wenn diese Gruppen permanent auch offensichtlich als eigenständige Gruppen erkennbar sind und sich deren Mitglieder während der gesamten Zeit weder annähern noch mischen, inklusive den Leitungspersonen.	BAG-Verordnung Erläuterungen zur Verordnung
Dürfen wir im Tennis ein Doppel-Match ohne Maske spielen?	Im Freien ist ein Doppel ohne Maske möglich, der Mindestabstand von 1,5 Metern kann jederzeit eingehalten werden (auf das Abklatschen nach einem Punkt ist selbstverständlich zu verzichten). In Innenräumen müssen Tennisspieler*innen im Doppel eine Maske tragen.	BAG-Verordnung

<p>Wir sind ein Tanzpaar: Dürfen wir jetzt wieder trainieren?</p>	<p>Indoor gilt: Maske und Mindestabstand von 1,5 Meter. Damit ist nur Einzeltanz möglich, kein Training als Tanzpaar. Eine Ausnahme gibt es nur für Tanzpaare, die im gleichen Haushalt leben. Draussen ist das Kontaktverbot aufgehoben, wenn eine Maske getragen wird. Das heisst, ihr könnt draussen mit Maske trainieren.</p>	
<p>Wir möchten einen Orientierungslauf-Wettkampf mit erwachsenen Breitensportler*innen veranstalten. Dürfen wir das, wenn wir Gruppen von maximal 15 Personen bilden?</p>	<p>Grundsätzlich darf ein Wettkampf mit maximal 15 Personen durchgeführt werden. Es braucht kreative, aber verantwortungsvolle Lösungen, wenn ihr einen Wettkampf mit mehr als 15 Personen machen wollt. In eurem konkreten Fall könnten die Wettkämpfe mit 15 Personen nacheinander durchgeführt und anschliessend in einer gemeinsamen Rangliste gewertet werden. Dazu braucht es ein Schutzkonzept, das sicherstellt, dass sich nie mehr als 15 Personen auf einmal im Start- und im Zielbereich befinden. Zudem müsst ihr die Läufer*innen darauf verpflichten, während des Laufs permanent einen Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Läufer*innen einzuhalten. Und natürlich ist die rigorose Umsetzung dieses Schutzkonzepts an der Veranstaltung selbst zwingend.</p>	<p>BAG-Verordnung (Art. 6 Abs. 1 Bst. g)</p>

Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger		
Stimmt es, dass Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger in allen Sportarten trainieren und Wettkämpfe bestreiten dürfen und dabei weder eine Maske tragen noch Abstand halten müssen?	Ja, die Verordnung sieht bei Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger keine Einschränkung vor. Möglich sind aber kantonale, strengere Vorschriften. Ein Schutzkonzept ist nötig, sofern mehr als 5 Personen teilnehmen (Trainer*in zählt mit).	BAG-Verordnung Erläuterungen zur Verordnung
Wir spielen in einem Fussballteam und dieses besteht mehrheitlich aus Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger; einzelne Spieler*innen sind jedoch älter. Welche Vorschriften gelten?	Sobald die Gruppe gemischt wird, d.h. Personen dabei sind mit Jahrgang 2000 und älter, gelten die allgemeinen Vorgaben für den Breitensport. Die maximale Gruppengrösse von 15 Personen muss eingehalten werden, zudem müssen alle Spieler*innen eine Maske tragen, auch solche mit Jahrgang 2001 oder jünger.	
Ein Nachwuchs-Eishockeyteam trägt ein Wettkampfspiel aus und der zuständige Schiedsrichter hat Jahrgang 1980. Darf er das Spiel trotzdem leiten? Muss er, im Gegensatz zu den Spielenden, eine Maske tragen?	Ja, der Schiedsrichter gehört zum Personal/Staff, ohne welches der Match nicht stattfinden kann. Ob er nicht nur vor und nach, sondern auch während des Spiels eine Maske tragen muss, hängt von der Sportart ab. In Sportarten wie Fussball und Eishockey, in denen die Aktivität der Schiedsrichter*innen derjenigen der Sportler*innen gleichkommt, kann der Schiedsrichter nach Art. 3b Abs. 2 Bst. f der «Covid-19-Verordnung besondere Lage» auf eine Maske verzichten. In allen anderen Sportarten (z.B. Volleyball, Tennis) muss er eine Maske tragen (es empfiehlt sich eine elektronische Pfeife, bei welcher der Pfiff auf Knopfdruck ertönt).	BAG-Verordnung (818.101.26)
Mein Kind hat am Wochenende ein Unihockey-Turnier, zu dem ich es hinfahre. Muss ich während des Turniers tatsächlich bei Regen und Kälte vor der Turnhalle herumstehen?	Ja, Zuschauende im Amateurbereich sind verboten . Begleitpersonen sind zudem gebeten, auch vor der Sportanlage den Abstand zueinander jederzeit einzuhalten und Masken zu tragen, um Ansteckungen zu vermeiden.	

Vorgaben Leistungssport/Spitzensport		
<p>Ist es erlaubt, Wettkämpfe im Leistungssport durchzuführen? Wenn ja, wie viele Athlet*innen und Betreuende sind möglich?</p>	<p>Ja, Leistungssportler*innen dürfen Wettkämpfe bestreiten. Die Anzahl der teilnehmenden Leistungssportler*innen ist nicht limitiert. Selbstverständlich gilt es, auch bei der Definition der Anzahl Staff/Helfer*innen, Betreuenden etc. die Reduktion der Anzahl Kontakte und der Mobilität (Zielsetzung aller Massnahmen im Kampf gegen die Pandemie) zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist die Anzahl dieser Personen so tief als für die Durchführung sinnvoll und möglich zu halten. Draussen sind maximal 50 Zuschauer*innen zugelassen, draussen maximal 100.</p>	<p>BAG-Verordnung Erläuterungen zur Verordnung</p>
<p>Wer gehört in die Kategorie Leistungssportler*in?</p>	<p>Leistungssportler*innen sind im Besitz einer Swiss Olympic Card (Gold, Silber, Bronze, Elite) oder Swiss Olympic Talent Card (National, Regional) und/oder sind Angehörige eines nationalen Kaders (die Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader legt der jeweilige Sportverband fest). Soweit in einem Sportverband keine Swiss Olympic Cards vergeben werden oder abschliessende Kader definiert sind, sind mit Leistungssportler*innen diejenigen Personen gemeint, die vom betreffenden nationalen Verband regelmässig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektioniert werden.</p> <p>Nicht dem Leistungssport zugehörig sind ambitionierte Breitensportler*innen, die sich auf nationale oder internationale Wettkämpfe vorbereiten.</p>	<p>Übersichten nationale Vorgaben</p>
<p>Darf das Beachvolleyball Turnier Gstaad (Stufe World Tour) stattfinden und wie viele Athlet*innen dürfen starten?</p>	<p>Bei einem Event der Stufe World Tour handelt es sich um eine Veranstaltung für Leistungssportler*innen und er darf laut den nationalen Vorgaben stattfinden. Zwingend ist, dass auch die kantonalen Vorgaben berücksichtigt werden (diese können auch strenger sein als die nationale Verordnung) und ein Schutzkonzept besteht.</p> <p>Die Anzahl der Athlet*innen ist nicht limitiert, die Anzahl Zuschauer*innen hingegen schon: Draussen sind maximal 50 Zuschauer*innen zugelassen, draussen maximal 100 (siehe Frage unten).</p>	<p>BAG-Verordnung Erläuterungen zur Verordnung</p>

<p>Wir sind ein NLA-Volleyballteam: Dürfen wir wieder Zuschauer*innen in die Halle lassen?</p>	<p>Ja, in (semi-)professionellen Ligen ist wieder Publikum erlaubt. Zugelassen sind maximal 50 Zuschauer*innen, diese müssen eine Maske tragen. Die für die Besucher*innen verfügbaren Sitzplätze dürfen zu höchstens einem Drittel besetzt werden. Es herrscht während der gesamten Veranstaltung Sitzpflicht, die Sitzplätze müssen den einzelnen Besucher*innen zugeordnet sein. Der Betrieb von Restaurationsbetrieben einschliesslich Take-Away-Betrieben ist verboten, auch die Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten.</p>	<p>BAG-Verordnung Art. 6 Abs. 1</p> <p>Übersicht nationale Vorgaben</p>
<p>Wird der Staff (Schiedsrichter*innen, Ärzt*innen etc.) auch zu den Zuschauenden gezählt?</p>	<p>Nein, nur rein Zuschauende werden zu den maximal 50 indoor bzw. maximal 100 outdoor gezählt.</p>	
<p>Die Durchführung von Leistungssport-Wettkämpfen ist zulässig. Im Rahmen eines Weltcup-Rennens gilt es für die Teams (Athlet*innen und Betreuende) aber auch für die Helfenden eine Möglichkeit zum Umziehen und zum Aufwärmen, zur Nutzung von WC-Anlagen wie auch für die Verpflegung aller Involvierten bereit zu stellen. Dürfen diese Räumlichkeiten und Services in der Infrastruktur eines Restaurants im Berggebiet (o.ä.) angeboten werden?</p>	<p>Es gibt zwei Möglichkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Man erlaubt die gastronomischen Aktivitäten der im Sinne einer Betriebskantine für die vor Ort arbeitenden Personen (Sportler, Coaches, Staff, HelferInnen etc.). Man würde einfach davon ausgehen, dass es sich um eine Form einer «innerbetrieblichen» Veranstaltung handelt. Die Vorgaben für Betriebskantinen wären einzuhalten (cf. Art. 5a As. 2 Bst. b). 2. Auf jeden Fall zulässig ist der Lieferdienst von Mahlzeiten, und damit auch das Catering (Art. 5a Abs. 2 Bst. a). Die Arbeitgeber (d.h. Verbände der einzelnen Staaten; Infrastrukturbetreiber) sind als Arbeitgeber für den Schutz der Sportler und des Staffs verantwortlich (Art. 10) und müssen Schutzmassnahmen vorsehen, auch während der Verpflegung. <p>Die Nutzung von WC-Anlagen ist – unter Einhaltung der Schutzkonzepte – möglich.</p>	<p>BAG-Verordnung</p> <p>Erläuterungen zur Verordnung Artikel 6</p>
<p>Ist die Durchführung eines Europa-Cup-Rennens Ski alpin noch möglich?</p>	<p>Ein Europa-Cup-Rennen Ski alpin ist ein internationaler Wettkampf und eine Teilnahme ist nur mit einer internationalen Lizenz möglich. Somit ist die Zielgruppe klar der Kategorie der Leistungssportler*innen und nicht dem Breitensport zuzuordnen und eine Durchführung ist möglich. Selbstverständlich gilt es auch hier, nebst den nationalen auch die kantonalen Vorgaben zu beachten.</p>	<p>Übersichten nationale und kantonale Vorgaben</p>

<p>Kann ein Curling-Turnier (Elite-Schweizermeisterschaften mit Qualifikation für die Weltmeisterschaften) mit 16 Teams à 5 Spieler*innen + Staff stattfinden?</p>	<p>Ja, wenn am Turnier Leistungssportler*innen (s. Definition) teilnehmen, darf es durchgeführt werden. Die Tatsache, dass am Turnier die Qualifikation für die Weltmeisterschaften ausgetragen werden, ist ein Indiz für den Stellenwert (Leistungssport) des Turniers. Nicht erlaubt ist jedoch die Teilnahme von reinen Breitensport-Teams. Auch hier sind die kantonalen Vorgaben zwingend zu beachten – je nach Kanton ist es möglich, dass eine Durchführung des Turniers nicht möglich ist (Anlagen geschlossen, Verbot von Durchführung von Veranstaltungen etc.)</p>	<p>BAG-Verordnung Erläuterungen zur Verordnung</p>
<p>Gibt es für die (semi-) professionellen Ligen in den Mannschaftssportarten spezielle Vorgaben?</p>	<p>Ja, dazu gibt Art. 6e, Abs 1, Bst. d Auskunft. Trainingsaktivitäten und Wettkampfs Spiele von Mannschaften, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehörig sind, sind erlaubt. Welche Ligen (semi-)professionell sind, entscheiden die Kantone. Um eine möglichst einheitliche Handhabung der Kantone zu fördern, hat eine Expertengruppe mit Vertreter*innen von Swiss Olympic, BASPO, BAG und den Kantonen eine Empfehlungsliste erstellt, welche Ligen als (semi-)professionell einzustufen sind (siehe Link in Spalte rechts). Nationale Nachwuchsligen können, sofern sie über ein Schutzkonzept verfügen, Trainings und Wettkämpfe bestreiten.</p>	<p>BAG-Verordnung Erläuterungen zur Verordnung Liste (semi-)professionelle Ligen</p>
<p>Wir organisieren Squash-Turnier, an dem sowohl Mitglieder des Nationalkaders wie auch Amateure teilnehmen. Sind Zuschauer*innen zugelassen?</p>	<p>Bei gemischten Anlässen gelten immer die strengeren Bestimmungen, in diesem Fall jene für den Breitensport: Es sind keine Zuschauer*innen erlaubt.</p>	<p>BAG-Verordnung Übersicht nationale Vorgaben</p>
<p>Wir führen einen internationalen Kletterwettkampf durch. Dürfen wir Zuschauer*innen in der Halle haben?</p>	<p>Ja, für Wettkämpfe mit Leistungssportler*innen gemäss Art. 6e Abs. 1 Bst. c der Covid-19 Verordnung besondere Lage gilt das Gleiche wie für die (semi-)professionellen Ligen: drinnen maximal 50 Zuschauer*innen, draussen maximal 100 Zuschauer*innen.</p>	<p>BAG-Verordnung Übersicht nationale Vorgaben</p>
<p>Wir organisieren einen Springreit-Wettkampf. Können, da ja immer nur ein Reiter mit Pferd im Viereck ist, mehr als 15 Personen am Wettkampf teilnehmen?</p>	<p>Nein, bzw. der Wettkampf muss aufgeteilt werden. Wenn am Schluss des Tages die Resultate mehrerer Wettkämpfe zusammen gewertet werden, ist das kein Problem. Aber: Die 15 Leute, die einen solchen Wettkampf bestreiten, müssen nach ihrem Einsatz das Wettkampfgelände verlassen und nach Hause fahren.</p>	

Vorgaben für Infrastruktur-Betreibende		
Wo finde ich weitere Infos zu den Vorgaben für Sportanlagebetreiber?	Dazu verweisen wir auf die Informationen und FAQ des BASPO.	BASPO: FAQ
Schutzkonzepte		
Braucht es weiterhin ein Schutzkonzept zur Durchführung von Trainings und Wettkämpfen? Wenn ja, braucht es eine Plausibilisierung und gibt es eine Vorlage zur Erstellung?	Ja, Vereine oder auch Organisatoren haben weiterhin ein Schutzkonzept zu erstellen, sofern mehr als 5 Personen an einem Training oder einer Veranstaltung teilnehmen. Die Schutzkonzepte müssen nicht plausibilisiert werden. Bei der Organisation von Veranstaltungen wird empfohlen, im Vorfeld mit der Gemeinde und dem Kanton Kontakt aufzunehmen. Eine Mustervorlage gibt es nicht. Eine gute Basis bilden die Schutzkonzepte für die verschiedenen Sportarten vom Mai (wurden durch die einzelnen Sportverbände erstellt und durch das BASPO/BAG plausibilisiert). Die Konzepte müssen überarbeitet und insbesondere mit den neuen Vorgaben zur Maskenpflicht und zu den Gruppengrößen ergänzt respektive angepasst werden.	
Ausbildungskurse und Lager		
Kann unser Club das geplante Lager durchführen?	Dazu verweisen wir auf den FAQ von J+S.	BASPO: J+S FAQ
Finden die J+S Ausbildungs- und Weiterbildungskurse noch statt?	Dazu verweisen wir auf den FAQ von J+S.	BASPO: J+S FAQ